

Zahl: 133/2024

Arbing, am 13.12.2024

KUNDMACHUNG

der

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Arbing vom 12.12.2024 mit der eine

Hundeabgabeordnung

erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F., und der §§ 15f des Oö. Hundehaltegesetzes 2024, Oö. HHG 2024, LGBl. Nr. 84/2024 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- | | | |
|--|---|--------------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | € | 30,00 |
| b) für jeden sonstigen Hund, je Hund | € | 50,00 |

zu a) Wachhund: Voraussetzung ist, dass der Hund einerseits zur Bewachung landwirtschaftlicher Betriebe oder sonstiger Betriebe lt. Firmenverzeichnis der WKO (Auszug WKO-Firmenregister) eingesetzt wird. (Für den landwirtschaftlichen Betrieb ist die nachhaltig erwerbsorientierte Bewirtschaftung ausschlaggebend. Die gänzliche Verpachtung land- und forstwirtschaftlicher Flächen würde in diesem Fall zum Verlust der Betriebseigenschaft führen und demnach würde der Hund des Pächters/der Pächterin nicht als Wachhund einzustufen sein).

Von Wachhundebesitzern von landwirtschaftlichen Betrieben ist das Formular zur Verminderung der Hundeabgabe sowie eine Kopie des letztgültigen Einkommenssteuerbescheides mit den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft am Gemeindeamt vorzulegen.

§ 3 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4 Entrichtung der Abgabe

- a) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- b) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

§ 5 Schlussbestimmungen

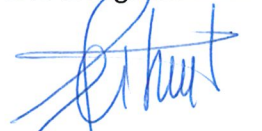
- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 anzuwenden.
- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2024, anzuwenden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft, frühestens mit 01.01.2025.

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates Arbing vom 13.12.2022 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin


Hermine Leitner



Angeschlagen am: 13.12.2024 *CS*

Abgenommen am: 9.1.25 TH